

## Antrag

der **Fraktion DIE LINKE**

**Thema: Sicherstellung des Erwerbs der verbliebenen Landwirtschaftsflächen der BVVG durch den Freistaat Sachsen – Treuhandflächen nicht zum Spekulationsobjekt werden lassen und Umweltziele erfüllen.**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

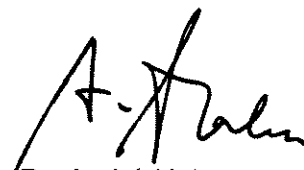
in Wahrnehmung der dem Freistaat Sachsen zukommenden Regelungskompetenz im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Grundstückverkehrs die erforderlichen Schritte einzuleiten und die ggf. erforderlichen Gesetzgebungsinitiativen dafür zu ergreifen, dass die bislang nicht veräußerten BVVG-Flächen (BVVG: Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH) mit landwirtschaftlicher Nutzung in Sachsen nach den Maßgaben des § 63 SÄHO zugunsten des Freistaates Sachsen sowie unter der Bedingung, dass angelehnt an die Regelung für Alteigentümer für die Berechnung des Kaufpreises der Verkehrswert zum Stichtag 1. Januar 2004 zugrunde gelegt werden soll, von dem 35 Prozent in Abzug zu bringen sind, mit dem Ziel erworben werden können, diese Flächen regional verankerten landwirtschaftlichen Betriebe zu marktüblichen Preisen pachtweise zu überlassen.

Die Verpachtung soll dabei an Nebenbestimmungen geknüpft werden, die in erhöhtem Maß beispielsweise der

- Erreichung der Ziele des Programms zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen,
- Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie
- Erreichung der Ziele der FFH-Managementpläne,
- Erreichung der Ziele des § 1b SächsNatSchG (Biotopverbund) oder der
- Verringerung der Stoffeinträge aus der Landwirtschaft

dienen.

Die Flächen sollen durch bereits vorhandene oder neu einzurichtende Strukturen der staatlichen Liegenschaftsverwaltung dauerhaft verwaltet werden, hierzu wird die Gründung eines perspektivisch zu mehrenden Bodenfonds angeregt.



Dr. André Hahn  
Fraktionsvorsitzender

b.w.  
Dresden, 15. März 2011

Eingegangen am: 16. MRZ. 2011 Ausgegeben am: 17. MRZ. 2011

**Begründung:**

In Sachsen stehen noch etwa 30.000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche von der BVVG zum Verkauf. Dies macht einen Anteil von etwa 3,3 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche aus. In dieser Dimension ist a) nicht zu erwarten, dass der Freistaat eine marktbeherrschende Stellung einnimmt oder b) der Preis für diese Flächen ins Unermessliche steigt. Gleichwohl können jedoch Impulse gesetzt werden um einerseits den vor Ort wirtschaftenden Betrieben langfristige Perspektiven zu bieten und andererseits die Ziele des Freistaats zu erfüllen. Die eingesetzten Mittel fließen durch die Pachteinahmen zurück.

Zügiges Handeln ist erforderlich, da die Bodenpreise stetig ansteigen; mit voranschreitender Zeit werden die landwirtschaftlichen Unternehmen immer weniger in der Lage sein, Flächen zu erwerben. Gleichzeitig werden Flächen zunehmend an nicht vor Ort ansässige und wirtschaftende Betriebe, sowie an Betriebe, die eine nur einseitig auf die Produktion bestimmter Kulturen ausgerichtete und damit im Zusammenhang stehend nicht nachhaltige bzw. eine die Landschaftsfunktionen bereichernde Nutzung erwarten lassen, oder aber zum Zwecke der finanziellen Kapitalanlage veräußert. Dadurch werden Chancen sowohl für eine regional und lokal verankerte Landwirtschaft als auch für eine strategisch bedeutende Steuerungsfunktion in der Agrarstruktur vergeben.

Die im Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen identifizierten, seit langem bekannten und bislang nicht gelösten Konflikte in den Handlungsfeldern Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft könnten durch den direkten Zugriff zumindest auf den Flächen im Besitz des Freistaats entsprechend den jeweiligen örtlichen Anforderungen und Gegebenheiten dauerhaft gelöst werden.

Die wie vorgeschlagen in den Pachtverträgen zu verankernden Nebenbestimmungen gehen regelmäßig über die sonstigen einschlägig verpflichtende Anforderungen hinaus, die im Rahmen von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt sind und werden ebenso regelmäßig in dem betreffenden Programm (EPLR und Förderrichtlinien) aufgeführt sein. Dadurch stellen sie Agrarumweltmaßnahmen dar, die gem. Art. 39 III sowie Art. 47 I der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) förderwürdig sind. Erweiterter Überwachungs- und Kontrollaufwand für die Nebenbestimmungen wäre nicht angezeigt, da die Kontrolle der Maßnahmen im Vollzug der Förderrichtlinien inbegriffen ist.

Mit der Sächsischen Landsiedlung GmbH und der Landesstiftung Natur und Umwelt stehen Strukturen zur Verfügung, die bereits im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Flächen per Vorkaufsrecht erwerben und Dienstleistungen für Kompensation und Flächenmanagement sowie fertige Ökokontomaßnahmen anbieten oder Flächenerwerb für Naturschutzzwecke insbesondere aus Mitteln der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe durchführen.

Mit der Föderalismusreform im Jahr 2006 ist eine Regelungsbefugnis der Länder im Bereich des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs und des landwirtschaftlichen Pachtwesens entstanden.